



Aus- und Weiterbildung
der Pfarrerinnen
und Pfarrer

Lernvikariat

Kirchenrecht – Verwendung von Videoaufnahmen von Fernsehanstalten

Anfrage eines Vikars zur Verwendung von TV-Videos

Von Christian Tappenbeck, Jurist der Berner Kirche.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund hat mit ProLitteris einen Gemeinsamen Tarif 7 abgeschlossen, der das Übertragen ab Ton- und Tonbildträgern bzw. ab Radio und TV auf Leerträger erfasst. Der Gemeinsame Tarif bezieht sich allerdings nur auf den schulischen Bereich, wobei nach kirchlicher Ansicht die Katechese ebenfalls hierunter fällt (umstritten). Ausserhalb der schulischen Verwendung greift zum audiovisuellen Bereich kein Rahmenabkommen.

Das Web-Angebot der SRF ist urheberrechtlich geschützt. SRF erteilt aber auf Komponenten, die ausdrücklich zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden, eine nicht übertragbare Lizenz, die sich auf das einmalige Herunterladen und Speichern beschränkt. Sämtliche weitergehende Rechte verbleiben bei SRF. Die heruntergeladene Sendung kann durchaus in der Gruppe der Lernvikar/innen gezeigt werden; nebst dem schulischen Kontext könnte es sich auch um eine Konstellation der unentgeltlichen Verwendung zum Eigengebrauch handeln. Eine Weitergabe der Datei ist urheberrechtlich indes nicht zulässig.

Die ARD scheint - soweit ersichtlich - ähnliche Gesetzeslizenzen zu erteilen: So sind Privatkopien von Inhalten, die von der ARD ausdrücklich zum Herunterladen angeboten werden oder persönliche Mitschnitte linearer Programmangebote erlaubt. Auch hier handelt es sich aber um eine Konstellation, die nach schweizerischem Recht wohl als Eigengebrauch zu bezeichnen wäre. Eine Weitergabe ist daher auch bei ARD-Inhalten nicht zu empfehlen.

Der urheberrechtliche Schutz bezieht das Werk integral ein; eine "Erleichterung" durch eine nur auszugsweise Wiedergabe ist deshalb urheberrechtlich nur dann möglich, wenn der Berechtigte eine entsprechende Lizenz erteilt hat. Dies scheint indes bei den Nutzungsbedingungen der ARD und der SRF nicht der Fall zu sein.

Öffentliche Filmvorführungen, zum Beispiel im Rahmen eines Kirchgemeindegottesdienstes, einer Veranstaltung der Hochschulseelsorge oder eines kirchlichen Filmklubs, bedürfen der Einwilligung des Rechteinhabers. Allenfalls ist für die Filmvorführung auch eine Entschädigung an den Rechteinhaber zu entrichten. (Die Musikrechte hingegen sind durch den GT C pauschal abgegolten, sofern kein Eintritt verlangt wird).

Kirchliche Medienstellen und katechetische Arbeitsstellen erwerben zum Teil auch die Vorführrechte, so dass Filme, die dort gekauft oder ausgeliehen werden, unter Umständen ohne



Aus- und Weiterbildung
der Pfarrerinnen
und Pfarrer

Lernvikariat

zusätzliche Bewilligung/ Entschädigung öffentlich vorgeführt werden dürfen (sofern kein Eintritt verlangt wird). Es ist deshalb empfehlenswert, zuerst abzuklären, ob der Film, den man zeigen möchte, in einer kirchlichen Medienstelle oder katechetischen Arbeitsstelle verfügbar ist und ob dafür auch die Vorführrechte vorliegen. Ist dies nicht der Fall oder möchte man eine im Handel gekaufte Kopie zeigen, so sind die Vorführrechte beim Filmverleiher einzuholen.

Die Fragestellung betreffen eine Spezialistenmaterie, die ich nur in aller Eile beantworten konnte. Ich bitte Sie deshalb um Verständnis, dass ich mich auf eine summarische Beurteilung beschränken musste.

Notizen für das Vikariat/4.11.2014